

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1849

22 (24.12.1849)

III. Jahrg.

1849.

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 22.

24. Dezember.

Durlacher ärztlicher Bezirksverein.

Versammlung in Durlach am 27. Oktober 1849.

Die vorhergehende Versammlung des Vereins hatte am 26. April d. J. stattgefunden, am Vorabend bedeutender Ereignisse; zwischen ihr und der heutigen liegt eine ernste Zeit. Den geänderten Verhältnissen dieser beiden Versammlungen, diesem Abstand zwischen damals und jetzt, widmet der Geschäftsführer einige Worte, womit er die Arbeiten des Vereins einleitet. Die Beschlüsse jener Versammlung waren unerledigt geblieben: er legt sie deshalb der Versammlung abermals vor. Der erste bezweckte eine Eingabe an das Ministerium des Innern zur Empfehlung unseres längst überreichten Reformentwurfes. Es fragt sich, ob bei den geänderten Verhältnissen die Ausführung jetzt nachgeholt werden solle. Dabei mußte der Geschäftsführer aussprechen, daß die Aenderung der Verhältnisse für den Verein nicht in der geänderten Regierung liege. Das abgetretene Ministerium, so willfährig gegen jedes Verlangen, der Verein hat ihm keine Gewährungen zu danken. Die Kammern haben die Gefahren in unserem Stande nicht erkannt. Weber die Revolution, noch die geänderte Regierungsgewalt hat uns etwas genommen, aus dem einfachen Grunde, weil wir nichts hatten. Was sich bei uns geändert hat, das ist der Einblick, den wir in unsern Stand erlangt, die revolutionäre Gestimmung, die darin zu Tage gekommen. Unsere Bestrebungen waren auf die sogenannte Selbstleitung des Standes gerichtet. Hier muß sich uns die Frage aufwerfen, ob wir uns nicht geirrt, ob wir nicht auf eine falsche Basis gebaut, ob unsere Bestrebungen bei solch einem Stande ausführbar sind. Die Antwort hierauf wird zugleich die Bezeichnung der Stellung und des Ganges unseres Vereins für die nächste Zukunft sein. Nach der Ausführung, welche der Geschäftsführer (in dem Sinne, wie der Aufsatz in

Nr. 20) gab, war der Verein mit ihm einverstanden, daß gerade die letzten Erlebnisse sprechender, als alles Bisherige die Mangelhaftigkeit unserer Einrichtungen zeiget, und die Ansichten des Vereins gerechtfertigt hatten, daß also der Verein seinen Weg eifriger als je zu verfolgen habe.

Schweig stellt den Antrag, eine offene Darlegung der Verhältnisse des ärztlichen Standes und der Ursachen seiner Verkommenheit zu bearbeiten, und sie der Regierung als weitem Beleg der seitherigen Bestrebungen des Vereins vorzulegen. Es wird hierauf beschlossen, der Regierung unsere Bestrebungen und unsern Entwurf zur Ordnung der ärztlichen Verhältnisse nach Beschluß der vorigen Versammlung (Mitth. Nr. 9) erneut zu geneigter Entscheidung zu empfehlen, unter Beigabe der von Schweig verlangten Denkschrift und der früher beschlossenen Uebersicht der Reformbestrebungen anderer Länder. (Mitth. Nr. 11 und 12).

Den zweiten unerledigten Beschluß über die Jahresberichte läßt der Verein fallen, den dritten über die Kräfte ändert er dahin ab, daß Dr. Homburger angegangen werde, diesen Gegenstand in den Mittheilungen zu behandeln.

Den schon in der früheren Versammlung abgelehnten Vorschlag des oberrheinischen Vereins: Gründung einer medizinischen Zeitschrift der Aerzte Badens, legte der Geschäftsführer aus Anlaß des empfehlenden Botums des oberrheinischen Kreisvereins (Mitth. Nr. 21) nochmals zur Besprechung vor. Der Kreisverein wünscht Erweiterung des Vereinsblattes durch rein wissenschaftliche Arbeiten unter der bisherigen Redaktion mit allseitiger Betheiligung der badischen Aerzte und Benützung ihrer Jahresberichte. Da der Beschluß dieses bestimmte Ansinnen an den Herausgeber der Mittheilungen, Dr. Volz, stellt, so ergriff dieser gern die Gelegenheit, sich darüber auszusprechen. Obgleich bisher die vorzüglichste Aufgabe der Mittheilungen, so wie der Vereine (§. 1 der Statuten) das Arzttum, d. h. Ausbildung der staatlichen, bürgerlichen und persönlichen Verhältnisse des Arztes war, so sollte doch die Wissenschaft in beiden nicht ausgeschlossen sein, und war es auch nicht; das Bedürfniß drängte aber mehr zur Bearbeitung des ersteren, da hiezu die „Mittheilungen“ der einzige Platz waren, Gegenständen der Wissenschaft dagegen jede medizinische Zeitschrift offen stand, und zumal zwei solcher im Lande herauskamen. Wissenschaft und Kunst müssen aber einen so innigen Bestandtheil des Arztes bilden, daß auch unser Blatt sie nie ausschließen wollte, doch in seiner bescheidenen Ausdehnung sich auf

einzelne Ergebnisse beschränken zu müssen glaubte, ihre Untersuchungen anderen Zeitschriften überlassend. So sprach sich die erste Bekanntmachung in der ersten Nummer aus, so würden wir es auch gern heute noch halten, und sind gern erbötig, der Wissenschaft mehr unsere Spalten zu öffnen, als es bisher geschehen. Der Fehler lag jedoch nicht an uns, denn wir können trotz der wenigen praktisch = wissenschaftlichen Aufsätze, welche die 3 Jahrgänge enthalten, versichern, daß wir in dieser Zeit nicht in den Fall kamen, einen wissenschaftlichen Aufsatz unberücksichtigt zurückzusenden. Die Mittheilungen erklärten sich also gern bereit, sich mit Aufsätzen der Wissenschaft zu schmücken, und die Aerzte sind freundlich dazu eingeladen. Wenn die Zufendungen alsdann so reichlich sind, um eine Vergrößerung des Umfangs zu gebieten, so wird dem Bedürfniß gern nachgegeben werden. Daß man aber mit dem Inhalte der ärztlichen Jahresberichte eine wissenschaftliche Zeitung halten könne, das haben uns Mitglieder der Redaktion der eingegangenen „Medizinischen Annalen“, welche sie bisher benützt hatten, für eine Täuschung erklärt.

Ueber die Zuziehung der Aerzte zu Legalfällen ist der Durlacher Verein den Ansichten des oberrheinischen Kreisvereins nicht entgegen, er hält jedoch für praktischer, darum wünschenswerther, daß der Kreisverein nicht die Stimmen sämmtlicher Vereine darüber erst abwarte, sondern sogleich sich an das Ministerium mit der bezüglichen Bitte wenden möge.

Aerztliche Buchführung.

Von Dr. Kauffmann in Eppingen.

Wenn gleich die ärztliche Kunst eine freie ist, also keinerlei Zwang duldet, so wird doch gewiß Niemand in Abrede stellen, daß geregelte Ordnung derselben nur förderlich sein kann.

Als ein solches Förderungsmittel betrachte ich (selbst auf die Gefahr hin, mich dem Vorwurf der Kleinigkeitskrämerei auszusetzen) eine wohlgeordnete Buchführung. Bei Jedem, der den Werth und die Bequemlichkeit hiervon durch eigene Erfahrung erkannt hat, bedarf dieser Umstand keiner weitern Auseinandersetzung, Empfehlung und Fürsprache.

Dient nun schon dem Einzelnen dies zu großer Erleichterung, wie viel mehr Vortheile würden sich für's Ganze daraus ergeben, wenn durchgängig eine solche Geschäftsordnung herrschte,

und zwar um so mehr, je gleichförmiger letztere wäre. Haupt-
sächlich könnte:

1) jeder Arzt die Praxis eines andern, ohne Schwierigkeit,
sich in dessen Bücher hineinzufinden, übernehmen;

2) könnte es aber auch als einstweiliges Vorbereitungsmit-
tel zur Verwirklichung des zweiten M o p p e y'schen Vorschlags
(Mitth. I. S. 44):

„daß den Büchern der Aerzte unter gewissen festzustel-
lenden Bedingungen Beweisraft zuerkannt würde,“
der schnellern Erreichung desselben bedeutenden Vorschub leisten,
wenn durch Vermittlung der Bezirksvereine Badens Aerzte
sich über die zweckmäßigste Art der Einrichtung einer gleich-
förmigen Buchführung einigten.

Ich mache daher folgenden Vorschlag:

Daß dieser Gegenstand auf die Tagesordnung sämtlicher
Bezirksvereine gesetzt und die Ergebnisse der nach vorher ab-
gesteckten Umrissen zu pflegenden Berathungen bei Gelegenheit
einer Kreisversammlung der mittelhheinischen Bezirksvereine
(woran sich natürlich auch andere Vereinsmitglieder betheiligen
könnten), oder auch durch schriftliche Mittheilung an den Kreis-
geschäftsführer derselben, gegen einander abgewogen und so,
unter steter Berücksichtigung der Medizinal-Ordnung, so wie
anderer einschlägiger Gesetze (wo solches nothwendig oder
rätzlich erscheint), die Zahl und Form der für's ärztliche Ge-
schäftsleben erforderlichen Bücher bestimmt werde.

Wäre man hiermit im Reinen, so könnte angemessener Weise
die gutachtliche Ansicht von betreffenden Behörden, namentlich
der Sanitäts-Kommission, so wie auch von Rechtskundigen ein-
geholt, und nach allseitiger Erwägung der Sache ein (nach
Uebereinkunft) gemeinsam verbindlicher Beschluß gefaßt werden.

Maßregeln

gegen die Verbreitung der Krätze.

Alljährlich wiederholt sich die Klage über die große Verbrei-
tung der Krätze. Die Krätzkranken machen einen Fünftheil, ja
einen Viertheil aller Spitalkranken aus, jeder derselben bringt
etwa 8 Tage mit der Kur zu, er veranlaßt einen Aufwand
von mindestens 3 fl. Es entgehen dadurch dem Lande jährlich
eine Menge Arbeitskräfte, viele tausend Arbeitstage (im Bür-
gerspital in Karlsruhe z. B. wurden im Jahr 1848 von Krät-
zigen 2200 Tage zugebracht), und kosten die Stiftungen, die

Gemeindefassen, die Amtskassen, die Privatbeutel jährlich viele Tausende von Gulden. Die Behörden wissen es, klagen darüber, berathen, wie der Krankheit zu steuern sei, und kommen zu keinem Entschlus. Die Ursache liegt nicht in der schweren Heilbarkeit des Uebels. Es wird so sicher und so schnell geheilt, seit man die richtige Natur der Krankheit kennt und sie nur äußerlich behandelt, daß Laien die Kur besorgen können. Und trotzdem immer größere Verbreitung! Der Fehler liegt also nicht an der Einzelheilung, sondern an allgemeinen Verhältnissen, welche die Entstehung oder, da die Krankheit nur durch Ansteckung entsteht, die Ansteckung begünstigen. Wenn auch die Krankheit keine Menschenleben kostet, so wird ihre Beschränkung zu einer wahren staatsökonomischen Frage, zu einer wichtigen Aufgabe der Staatsmedizin, der Sanitätspolizei. Sie kann sie lösen, wenn sie nur ernstlich will.

Schon seit Jahren ist man von der Unzulänglichkeit unserer Verordnungen in dieser Beziehung überzeugt, man erhob auch Vorschläge zur Verbesserung derselben von verschiedenen Stellen, es fehlte sicherlich nicht an gutem Rathe; aber zu einer Aenderung ist es bis jetzt nicht gekommen. Man ließ es bei dem alten Staatsgrundgesetz: „Wen es juckt, der frage sich“. Möglich aber auch, daß die Hilfe nicht mehr so fern ist: die Verordnung gegen die Fortpflanzung der Venerie könnte ein Vorkäuser sein. Denn nachdem das Pulver der Freischaren verschossen, sind diese beiden Krankheiten die gefürchtetsten Feinde unserer verbündeten Okkupationstruppen, und Korrespondenzen, die wir in ihren medizinischen Zeitungen lesen, stellen die Krätze als ein endemisches Uebel dar, welches wie in Zütland unter dem badischen Landvolke herrsche. Wenn wir bisher auch im eigenen Hause nicht aufräumten, so werden wir doch vor unsern Gästen sauber erscheinen wollen.

Die zur Verhütung der Krätze geltenden Bestimmungen (enthalten in den Ministerial-Verordnungen vom 1. März 1830, 28. September 1830 und 16. Februar 1838) schreiben Folgendes vor:

Die häufigste Verbreitung der Krätze geschieht durch die wandernden Handwerksjurschen. Es soll deshalb keiner derselben in Arbeit treten oder aus Arbeit auf die Wanderschaft gehen, er sei denn ärztlich untersucht und kräzfrei erfunden worden. Die mit frisch entstandener, nicht komplizirter Krätze behafteten inländischen Handwerksjursche sollen in dem Amtsorte, wo sie aufgegriffen werden, geheilt werden, wenn sie zu ihrer Heimreise mehr als 5 Tage nothwendig haben; die mit

komplizirter Krätze dagegen auf dem Schut nach ihrem Heimathsorte zurückgeschickt werden. Unmittelbar aus dem Auslande kommende krätzige Ausländer sind, falls mit deren Heimathlande keine Staatsverträge bestehen, über die Gränze zurückzuweisen. Mit den Kosten Derer, welche am Amtsorte geheilt werden, wird nach Verordnung vom 16. Februar 1838 (welche wir in der vorigen Nummer S. 163 angegeben haben) verfahren.

Seit diesen Bestimmungen sind sowohl die Erfahrungen der Wissenschaft über die Krätze, als die Gestaltung unseres Landes durch die Eisenbahnen andere geworden.

Im Jahr 1830 konnte das Ministerium noch warnen, „sich des anschließlichen Gebrauchs äußerlicher Mittel, wodurch die Krätze zwar geschwind, aber nur äußerlich beseitigt wird, und innerlich um so verderblicher wirkt, zu enthalten“; es konnte noch das Bedenken aufwerfen, „daß es ein Anderes ist, die Krätze vertreiben, ein Anderes, Krätze heilen“; es konnte für „komplizirte“, also für venerische, scorbutische, scrophulöse, rheumatische Krätze, besondere Polizeianstrengungen befehlen, heute hat die Wissenschaft diese Dinge längst beseitigt. Es ist ein Uebelstand, daß sie noch in den Verordnungen stehen, und die Beamten deshalb immer noch darnach fahnden.

Aber auch in anderer Beziehung ist die Verordnung von 1830 heute ein Anachronismus, weil kein Landeskind mehr 5 Tage zur Heimreise nöthig hat, seitdem auch der Handwerksypursche die Eisenbahn benützt; darnach müßten alle mit Krätze Ergriffene in ihre Heimath geschickt werden. Diese Ausnahme also, welche gerade den eigentlichen Nachtheil der Verordnung bildet, würde nun allgemeine Maßregel. Eine Ursache nämlich, welche offenbar bedeutend zur Verbreitung der Krätze beiträgt, ist, daß die Kranken nicht überall, wo sie getroffen werden, in die Kur genommen und geheilt, sondern an vielen Orten nicht angenommen, sondern in ihre Heimath geschickt werden. Eine gleichmäßige Handlungsweise scheint darin bei den Aemtern nicht zu bestehen, da die Verordnungen, nach ihrem Wortlaute nicht mehr ausführbar, nothwendig eine verschiedene und willkürliche Praxis bedingen. Daß aber dieses Heimtschicken der Krätzkranken augenscheinlich eine sehr wirksame und noch dazu von Amts wegen eingeleitete Verbreitung der Krätze ist, darüber wird kein Zweifel sein. Selbst wenn der Heimgewiesene die Weisung befolgt, kann er unterwegs alle Herbergen infiziren, und zu Hause ist dann nur ein Krätziger mehr im Orte, der dort vor polizeilicher Heilung sicherer ist, als überall

in der Fremde; befolgt er sie aber nicht, nun, so wird er eben überall mit dem gleichen Erfolge, und sicher, nachdem er seine Bahn mit Hinterlassung Tausender von Milben bezeichnet, heimgewiesen. Die Heimweisung von Ausländern endlich hat für die Verbreitung der Krankheit natürlich die nämlichen Folgen, für den Kranken selbst aber ist sie eine Barbarei, und häufig gar nicht ausführbar, wenn er von zwei Nachbarländern immer gegenseitig über die Gränze gebracht werden soll.

Es wäre also sehr nothwendig, demnächst zeitgemäße Bestimmungen zu erlassen zum Schutze wider die Kräge. Nach unserer Ansicht müßten sie auf die folgenden Grundsätze gebaut sein:

1) Jeder Gewerbsgehilfe, Diensthote zc. muß, ehe er in Arbeit tritt, und bevor ihn die Polizeibehörde einschreiben darf, amtlich untersucht werden, ob er kräzfrei ist. Auf die weiblichen Diensthoten diese Vorschrift auszudehnen, ist kaum nöthig, da die Kräge unter ihnen viel seltener vorkommt. Die Untersuchung besorgt an Amtsorten einer der Amtsärzte, sonst ein Arzt oder Wundarzt, in Ermanglung solcher ein Wundarzneidiener, endlich, wo auch kein solcher ist, ein Bürger.

2) Ist er kräzig befunden, so hat die Polizeibehörde des Orts die Verbindlichkeit, für die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Kranken Sorge zu tragen (Verordn. v. 16. Februar 1838, S. 6) dadurch, daß sie ihn in dem nächsten Spital oder in der Amtskräzstube zur Heilung aufnehmen läßt.

3) Die Heimathsbehörde kann davon benachrichtigt werden (§. 7 der angeführten Verordnung), aber sie kann den Kranken nicht zur Heilung nach Hause verlangen, da, bis die Nachricht einträte, die Kräzkur, welche nur 8 Tage dauert, immer schon begonnen, häufig schon beendigt ist.

4) Mit den Kosten ist nach obiger Verordnung zu verfahren.

5) In jedem Amtsorte muß, wenn kein Spital im Amtsbezirke ist, auf Gemeindekosten eine Kräzstube hergerichtet werden, was mit geringen Kosten geschehen kann.

6) Diejenigen, welche durch Wundarzneidiener oder Bürger (also auf Dörfern) für kräzig erklärt wurden, kommen, ehe sie der Heilung übergeben werden, noch zur Nachuntersuchung und Entscheidung vor einen Amtsarzt.

7) Wird Einer kräzig erfunden, der schon, ohne untersucht zu sein, in Arbeit getreten, so wird er auf Kosten des Veräußmenden (Meister, Dienstherr, Gemeinde) geheilt.

8) Ueber kräzige, vermögenslose Ausländer sind Staatsverträge maßgebend; wo aber keine solche bestehen, werden sie

auf Kosten der Amtskasse geheilt (da sie dem Lande mehr Kosten verursachen, wenn man sie ungeheilt ausweist, und dadurch Gelegenheit zur Ansteckung von Inländern gibt).

Zeitung.

Ordensverleihungen. Von den königl. preuß. Militärärzten erhielten Bataillonsarzt Dr. Hammer vom 3. Bataillon des 27. Landwehrregiments, und Stabsarzt Dr. Westphal das Ritterkreuz des sächsischen Löwen mit Eichenlaub;

Regimentsarzt Dr. Geisler vom 4. Kürassierregiment, Bataillonsarzt Dr. Lembke vom 26. Infanterieregiment, Bataillonsarzt Reuter vom 24. Infanterieregiment, Assistenzarzt Bornemann vom 29. Infanterieregiment das Ritterkreuz desselben Ordens.

Sostrath Dr. Kapferer in Donaueschingen, Oberbeharzt für den Seckreis, erhielt vom Könige von Württemberg das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone.

Auszeichnung. Dem Oberarzt Dr. Beck wurde nebst einer Anzahl Großbadischer Offiziere auf den Grund vorgelegter Zeugnisse der Kommandostellen der eingerückten Bundesarmee, welcher dieselben sich angegeschlossen hatten, eine öffentliche Belobung ertheilt.

Ämtliche Nachrichten. Der zwischen den Amtschirurgen Röschard in Schwefingen und Kiefer in Emmendingen verabredete Diensttausch wird genehmigt.

Dienstverledigung. Das Physikat Lahr wird zur Befetzung mit einem bereits angestellten Arzte ausgeschrieben.

Die Großh. Salinenverwaltung zu Dürheim, Amt Billingen, schreibt, da den bisherigen 2 Bewerbern der Dienst nicht übertragen wurde, die dortige Salinenarztsstelle zu nochmaliger Bewerbung für einen dreifach lizenzierten Arzt aus. Derselbe erhält aus der Werk sustentationskasse einen jährlichen Gehalt von 250 fl. und 25 fl. 30 kr. für Heizung eines Geschäftszimmers und für Schreibmaterialien, nebst dem freie Wohnung mit Garten. Dafür hat er die angestellten Offizianten und Arbeiter der Saline zu behandeln. Auf der Saline befindet sich eine Apotheke, und Dürheim, so wie die umliegenden Dörtschaften versprechen hinlängliche Praxis.

Niederlassungen und Wohnortsänderungen. Arzt und Wundarzt Rudolph Maier von Karlsruhe hat sich (als Assistent der innern Klinik) in Freiburg, der bisherige Militäroberarzt Kusmaul in Döblingen, Amt Durlach, niedergelassen. Arzt Dr. Weiß ist von Käferthal, Amt Ladenburg, nach Seckenheim, Amt Schwefingen; Bezirksarzt Joh. Nev. Fischer in Albrück, Amt Waldshut, ist nach Kleinfrauenburg, Amt Säckingen gezogen.

Bürgerwehr. Dr. Bils, Obmann im 1. Fähnlein der Karlsruher Bürgerwehr, ist zum Leitmann gewählt worden.

Todesfall. 17) Heinrich Herrmann von Schwefingen, 1829 licenzirt und seitdem Arzt in Seckenheim, ist am 8. Dezember gestorben.

Druckfehler, sinntestellender. In Dr. Bucherer's Aufsatz über Eplo-roform S. 99, Z. 6 v. oben, lies bemerkenswerthe, statt beklagenswerthe.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck und Verlag von C. Braun.

